

Revision Beitragsgesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB <u>411.61</u> (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck ¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung leistungsfähiger Schulgemeinden und den Abbau der Steuerbelastungsunterschiede durch Beiträge des Kantons an den Besoldungsaufwand und den übrigen Aufwand sowie durch Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden. ² Im Weiteren regelt es die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen.	¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung leistungsfähiger Schulgemeinden und den Abbau der Steuerbelastungsunterschiede durch <u>kantonale Beiträge des Kantons</u> an den Besoldungsaufwand und den übrigen Aufwand sowie durch <u>Ausgleichszahlungen Abschöpfungsbeiträge</u> finanzstarker Schulgemeinden.
§ 2 Eckwerte ¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 100 % zu decken. ² Für die Ermittlung der Steuerkraft gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.	¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von <u>100-96</u> % zu decken. ³ Zu den Beitragsleistungen zählen die Beiträge gemäss §§ 8 und 9 sowie Beiträge an die Schulgemeinden gemäss § 6 Abs. 3, § 11 und §§ 13-15.

¹⁾ 131.2

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁴ Der Kanton trägt die Hälfte der Beitragsleistungen. Die andere Hälfte wird aus den Abschöpfungsbeiträgen der finanzstarken Gemeinden gemäss § 10 finanziert.
§ 3 Ermittlung des Besoldungsaufwandes ¹ Der Besoldungsaufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons und der Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden wird auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule¹⁾ sowie der Besoldungspauschale und des Zuschlags gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelt.	¹ Der Besoldungsaufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons und der Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden wird auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule²⁾ sowie der Besoldungspauschale und des Zuschlags gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelt.
§ 4 Ermittlung des übrigen Aufwandes ¹ Der übrige Aufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons wird auf Grund der durchschnittlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule und der Betriebspauschale gemäss § 7 dieses Gesetzes ermittelt. ² Die durchschnittliche Anzahl Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Jahre, welche dem Beitragsjahr vorangehen.	¹ Der übrige Aufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons wird auf Grund der durchschnittlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule und der Betriebspauschale gemäss § 7 dieses Gesetzes ermittelt.
§ 8 Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 57 %; 2. Primarschulgemeinden: 32 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 25 %.	§ 8 Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand ¹ Der Kanton übernimmt <u>Beitrag umfasst</u> den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher <u>der</u> den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 2. Primarschulgemeinden: 32 <u>34</u> %; 3. Sekundarschulgemeinden: 25 <u>23</u> %.

¹⁾ 411.11

²⁾ 411.11

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 9 Beitrag des Kantons an den übrigen Aufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4 , welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 43 %; 2. Primarschulgemeinden: 30 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 13 %.	§ 9 Beitrag des Kantons an den übrigen Aufwand ¹ Der Kanton übernimmt <u>Beitrag umfasst</u> den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4 , welcher <u>der</u> den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 43 <u>39</u> %; 2. Primarschulgemeinden: 30 <u>27</u> %; 3. Sekundarschulgemeinden: 13 <u>12</u> %.
§ 10 Ausgleichszahlungen ¹ Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, leisten 75 % der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden.	§ 10 Ausgleichszahlungen <u>Abschöpfung</u> ¹ Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, leisten 75 % der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden, wenn: 1. der Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt; 2. der übrige Aufwand gemäss § 4 den Ertrag gemäss § 9 nicht mehr übersteigt, als es sich aus der Berechnung gemäss Ziff. 1 ergibt und 3. die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre über dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner liegt. ² Um den Abschöpfungsbeitrag einer Schulgemeinde zu berechnen, wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre und dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt mit der entsprechenden Anzahl Einwohner multipliziert (Abschöpfungspotenzial). Das Verhältnis der Summe aller Abschöpfungspotenziale zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen entspricht dem Verhältnis des Abschöpfungspotenzials einer Schulgemeinde zu ihrem Abschöpfungsbeitrag.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	³ Übersteigt in einer Schulgemeinde die Summe des Abschöpfungsbeitrages gemäss Abs. 2 und der Aufwände gemäss §§ 3 und 4 die Summe aus den Steuererträgen gemäss §§ 8 und 9, wird der Abschöpfungsbeitrag der Schulgemeinde im Umfang der Differenz reduziert.
§ 11 Besondere Belastungen ¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 110 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.	¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 110-105 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.
§ 12 Sonderschulung ¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung. ² Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, erhält die Schulgemeinde mindestens die dreifache Besoldungspauschale.	¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote <u>die Spitalschulung und die Spitalsehulung nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, die während der Dauer des Aufenthaltes in einer Sonderschule anfallen.</u>
	§ 14a Integration und Asylwesen ¹ Der Kanton leistet an Schulgemeinden, die im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration oder des Asylwesens unterrichten, Beiträge zur Finanzierung der Mehrkosten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 23 Übergangsrecht	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Beiträge an den Besoldungs- und Verwaltungsaufwand werden auf Grund der Daten des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt, berechnet. Die Auszahlung nach neuem Recht erfolgt im Jahr, das dem Inkrafttreten folgt. ² Der Gebäudeaufwand gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2 wird bis zum Beitragsjahr 2011 ersetzt durch individuelle Ansätze je Schulgemeinde. ³ Schuldzinsen, welche 50 % und höher sind als nach der Berechnung gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2, werden während drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den anerkannten Kosten hinzugerechnet. Für die Berechnung der Schuldzinsen gilt § 7 Absatz 2.	² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.